

# KANTON ZÜRICH

## **Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Wiesendangen**

(vom 10. Juli 1986)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen sind aus dem Übersichtsplan 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Objekt-  
beschreibung

Obj. Nr.

- 1 Trockenstandort Eggwald
- 2 Hochwasserrückhaltebecken bei Menzengrüt

2. Schutzziel ist die ungeschmälernte Erhaltung des Trockenstandortes sowie des Weiherbiotopes als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, deren Gemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Schutzziel

3. In der *Naturschutzzone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutz-  
anordnungen  
Zone I

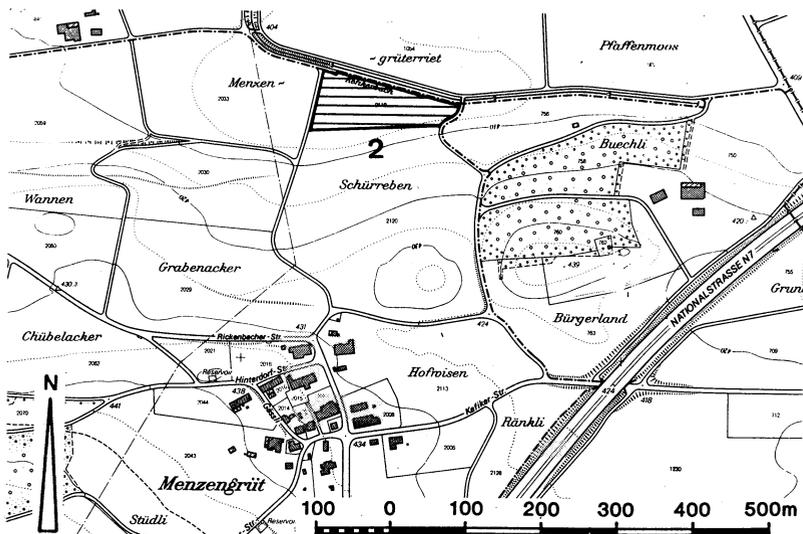
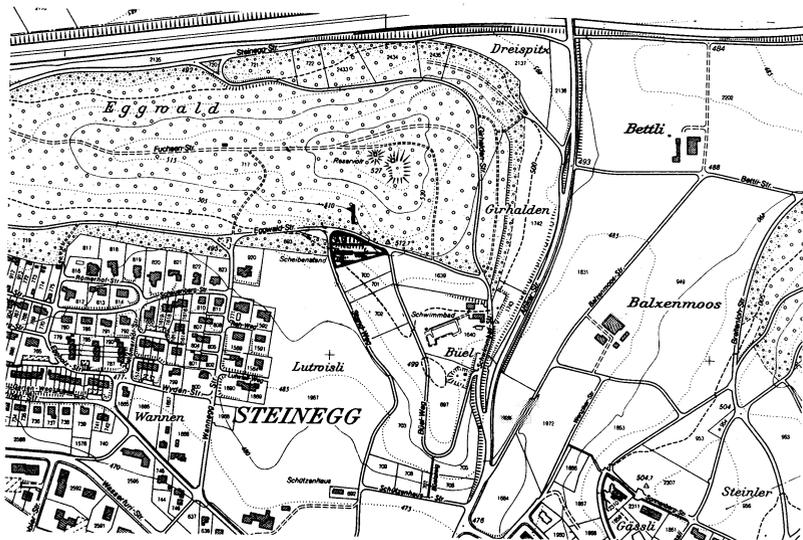
Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;

# Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Wiesendangen

BDV Nr. 258 vom 10. Juli 1986

 Zone I Naturschutzzone



- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4. Zur Sicherung des Schutzziels ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden soweit nötig in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege  
und Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Die Magerwiese ist jährlich ein- bis zweimal ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-  
regelung

Beim Trockenstandort Eggwald bleiben die für den Schiessbetrieb notwendigen Massnahmen gewährleistet.

Beim Rückhaltebecken Menzengrüt bleiben die wasserbaulichen Massnahmen vorbehalten. Sie sollen jedoch soweit möglich das Schutzziel berücksichtigen.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne der §§ 340 f. PBG geahndet. Straf-  
bestimmungen

7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

8. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 10. Juli 1986

Direktion der öffentlichen Bauten  
Sigrist